



**Gemeinde Steingaden
Landkreis Weilheim-Schongau**

**BEBAUUNGSPLAN
für das Gebiet
„Krankenhausstraße-Mitte“**

**9. Änderung
gemäß § 13 BauGB**

Satzung der Gemeinde Steingaden zur neunten
Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet
„Krankenhausstraße-Mitte“

Aufgrund der §§ 9, 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke -Baunutzungsverordnung (BauNVO)- erlässt die Gemeinde Steingaden folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1
Änderung des Bebauungsplanes „Krankenhausstraße-Mitte“

Der Bebauungsplan für das Gebiet „Krankenhausstraße-Mitte“ wird wie folgt geändert:

- (1) Der bisherige Planteil wird für das Grundstück Fl.-Nr. 1088/2 der Gemarkung Urspring durch den beiliegenden Planteil ersetzt.
- (2) Im Übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Hopfenfeld“ unverändert.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

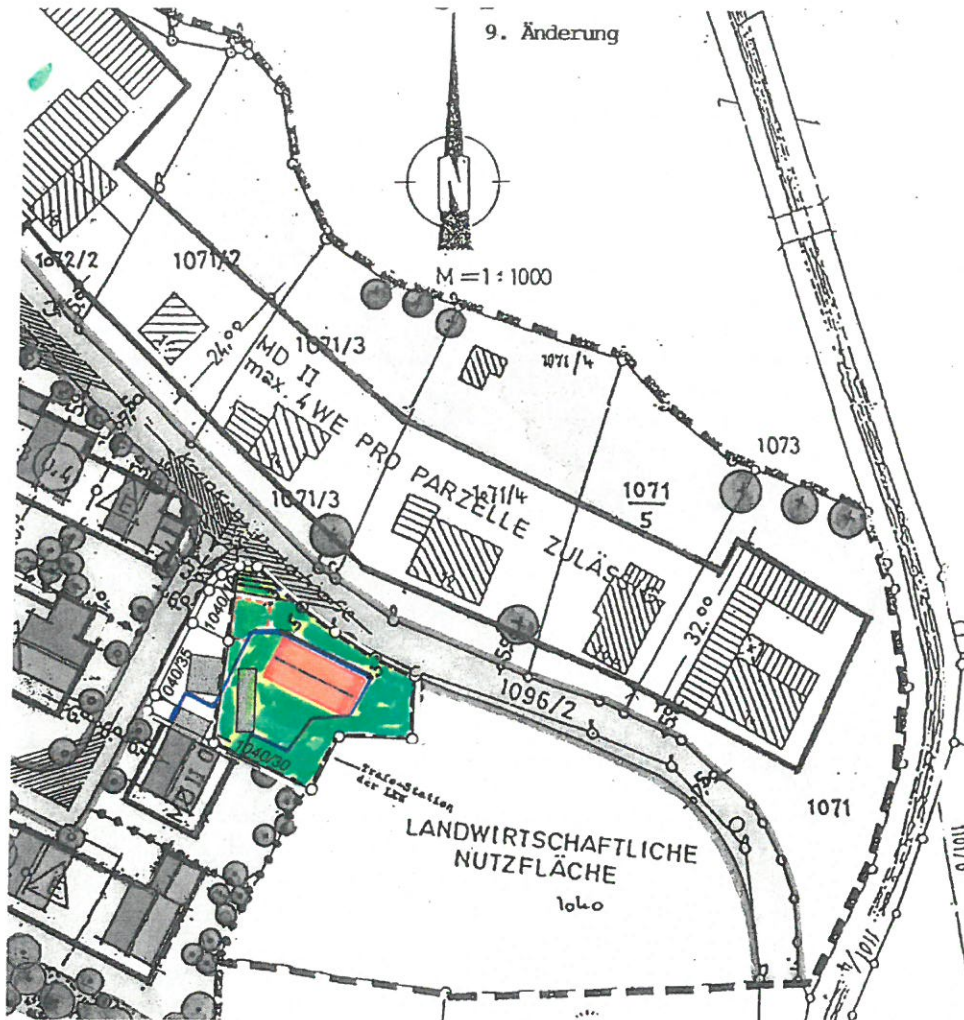
Steingaden, den 12.09.2017







Xaver Wörle
Erster Bürgermeister

Neunte Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet
 „Krankenhausstraße-Mitte“
 im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 1088/2 der Gemarkung Urspring
 gemäß § 13 BauGB

Planteil:



Planzeichen

- Geltungsbereich 
- Baugrenze 
- Fläche für Garagen 
- Sichtdreieck 

**Neunte Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet
„Krankenhausstraße -Mitte“**

BEGRÜNDUNG
(gemäß § 9 Abs. 8 BauGB)

A.) Planungsrechtliche Voraussetzungen

Für die Gemeinde Steingaden existiert ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan vom 25.01.1988. Der Flächennutzungsplan wurde bisher zehnmal, zuletzt im Jahr 2011, geändert.

Der Bebauungsplan für das Gebiet „Krankenhausstraße-Mitte“ wurde mit Schreiben des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 10.01.1996, Nr. 610-2/20, Sg. 40 S Me/Wo, genehmigt. Der Bebauungsplan wurde am 15.01.1996 bekannt gemacht und damit rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan wurde bisher achtmal, zuletzt im Jahr 2005, geändert.

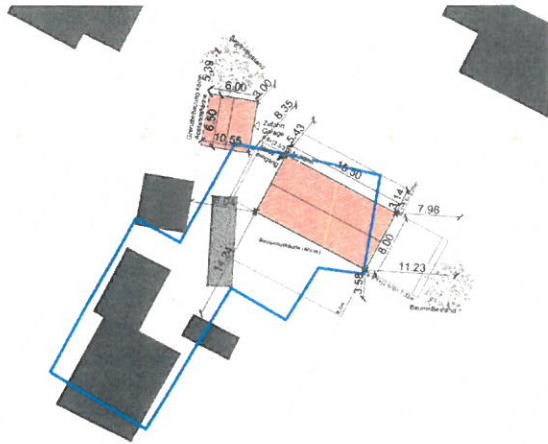
In der Sitzung am 04.05.2017 hat der Gemeinderat Steingaden beschlossen, den Bebauungsplan erneut gemäß § 13 BauGB zu ändern.

B). Begründung der Änderung

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1088/2 der Gemarkung Urspring befindet sich ein altes Wohnhaus, das einem neuen Wohngebäude (Ersatzbau) weichen soll. In dem Neubau soll ein zeitgemäßer Wohnraum für zwei Familien geschaffen werden. Außerdem soll der Bau einer Garage ermöglicht werden.



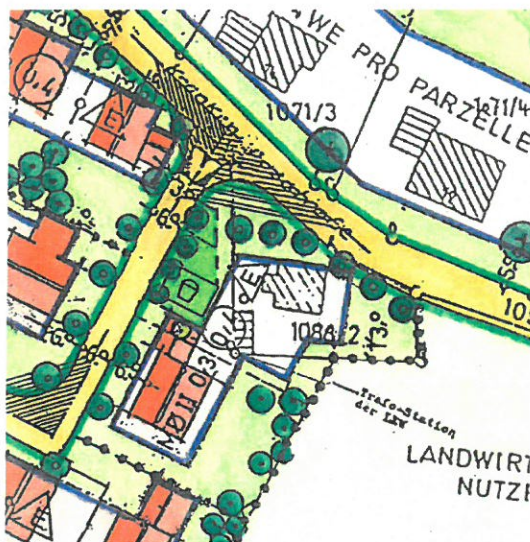
Foto des Bestandsgebäudes



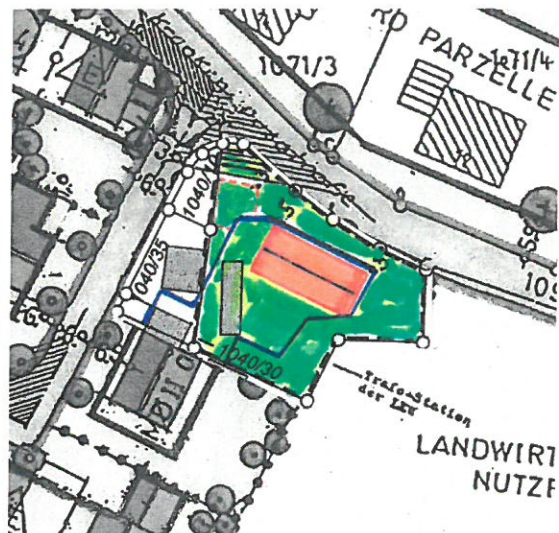
Grundrissplan für den Ersatzbau

Das genannte Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes für das Gebiet „Krankenhausstraße-Mitte“. Die Planung des neuen Wohnhauses sieht eine geringfügige Überschreitung der Baugrenze nach Osten vor. Außerdem soll eine Garage außerhalb der Baugrenze errichtet werden. Die Baugrenze wurde bei der Aufstellung des Bebauungsplanes etwas unglücklich um das Bestandgebäude gezogen. Die Errichtung einer Garage wäre daher bislang nicht möglich gewesen.

In der Sitzung am 04.05.2017 hat der Gemeinderat Steingaden beschlossen, den Bebauungsplan zu ändern, um damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Neubauvorhaben auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1088/2 der Gemarkung Urspring, das sich verträglich in das Umfeld einfügen würde, zu schaffen.



Ausschnitt aus der Planzeichnung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Krankenhausstraße-Mitte“



Planzeichnung der 9. Änderung des Bebauungsplanes

Die Grundzüge des Bebauungsplanes „Krankenhausstraße-Mitte“ werden von der neunten Änderung nicht berührt. Durch die Änderung wird insbesondere nicht die Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet oder begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Außerdem sind keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter erkennbar. Eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht sind nicht erforderlich.

Die Bebauungsplanänderung kann daher im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden.

gefertigt: 13.05.2017
geändert: 07.09.2017
Verwaltungsgemeinschaft Steingaden
I.A.

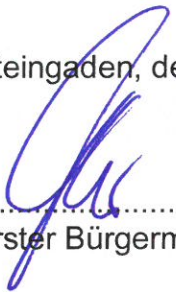
V. An am

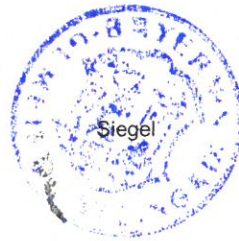
Krönauer

Verfahrensvermerke:

1. Änderungsbeschluss am 04.05.2017
2. Den betroffenen Bürgern wurde Gelegenheit zur Stellungnahme vom 27.06.2017 bis 27.07.2017 gegeben (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)
3. Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 13.05.2017 (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)
4. Satzungsbeschluss am 07.09.2017 (§ 10 Abs. 1 BauGB)

Steingaden, den 12.09.2017


.....
Erster Bürgermeister



5. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 13.09.2017 (§ 10 Abs. 3 BauGB)

6. In Kraft getreten nach vollzogener Bekanntmachung am 13.09.2017

Steingaden, den 13.09.2017


.....
Erster Bürgermeister

